

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg



Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
 - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 3. Verbandsgemeinden**
 - 4. Verwaltungsgemeinschaften**
 - 5. Zweckverbände**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Kto-Nr.: 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-20-23 li-br

Datum
13.04.2010

Reisekostenrecht; Besteuerung der Frühstücks- und Übernachtungskosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 14.01.2010, mit dem wir erste Anwendungshinweise des Bundes, die vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt für den Landesbereich übernommen wurden, weitergeleitet hatten.

Diese vorläufigen Hinweise zum Verfahren der Besteuerung der Frühstücks- und Übernachtungskosten bei Dienstreisen sind nunmehr vom Bundesministerium des Innern (BMI) mit Schreiben vom 31.03.2010 - D 6-222 114/13 - durch eine endgültige Regelung für den Bundesbereich ersetzt worden.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat die obersten Landesbehörden mit Schreiben vom 08.04.2010 - 15.02-03500 - gebeten, entsprechend zu verfahren.

Zur weiteren Information übersenden wir anliegend das Schreiben des BMI vom 31.03.2010, das mit Verweis auf ein Schreiben vom 05.03.2010 des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) die im Zusammenhang mit Dienstreisen maßgeblichen Regelungen zur Besteuerung der Frühstücks- und Übernachtungskosten in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) übernommen hat.

Das BMI führt zur Erstattung der tatsächlich angefallenen und notwendigen Kosten der Übernachtung und des Frühstücks im Rahmen der Reisekostenabrechnung bei Hotelübernachtungen aus, dass das Verfahren der „Arbeitgeberveranlassung“ für Dienstreisen, für die eine Erstattung nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes und der Auslandsreisekostenverordnung erfolgt, künftig anzuwenden ist. Dabei muss die unternommene Auswärtstätig-

keit, die zu der Übernachtung führt, im Interesse des Arbeitgebers stehen. So muss die Hotelrechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt und die Hotelbuchung im Regelfall durch den Arbeitgeber erfolgt sein. Dabei geht die modifizierte Regelung etwas weiter als die vorläufige Regelung.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and curves, typical of a cursive script.

Liebenehm

Anlage